

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 89 (2011)
Heft: 12

Artikel: Behandlungswünsche am Lebensende
Autor: Vollenwyder, Usch
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-726027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Behandlungswünsche am Lebensende

Im Zentrum medizinischer Massnahmen stehen die Wünsche der Kranken. Können diese sich nicht mehr äussern, müssen Ärzteschaft und Angehörige ihrem mutmasslichen Willen folgen. Dabei hilft eine Patientenverfügung.

Derzeit mache ich mir Gedanken über die Gültigkeitsdauer einer Patientenverfügung. Bekannte sind der Meinung, dass eine solche bis zum Tod oder bis auf Widerruf gültig ist. In den Medien wird empfohlen, eine Patientenverfügung alle zwei Jahre zu erneuern. Ich bin Beistand einer Frau, deren Lebenssituation sich total verändert hat: Sie kann sich in keiner Weise mehr äussern, weder schriftlich noch mündlich noch durch Gesten. Ist ihre Patientenverfügung, in der sie einmal unbedingte Lebenserhaltung wünschte, immer noch gültig? Ich denke, dass sie diese heute anders verfassen würde...»

Solche Leserbriefe erreichen die Zeitlupe immer wieder. Auch auf der Begegnungsplattform im Internet wird über Patientenverfügungen diskutiert, werden Fragen gestellt und Erfahrungen ausgetauscht: «Mein Arzt lud mir vor einer grossen Operation eigenhändig eine Patientenverfügung aus dem PC herunter, mit Fragen zu Reanimation usw.», schreibt Rudolf V. «Kann mir jemand sagen, ab welchem Alter man eine Patientenverfügung machen soll?», fragt Ruth K., und Margrit B. ergänzt: «Ich arbeite in einem Altersheim. Dort erlebe ich, dass Kinder im entscheidenden Augenblick keine Ahnung haben, was sich Mutter oder Vater eigentlich gewünscht hätten. Darum habe ich eine Patientenverfügung verfasst.»

«Eine Patientenverfügung ist ein wichtiges, aber nur eines der Puzzleteilchen, die es bei der medizinischen Behandlung von schweren Krankheiten oder am Lebensende zu beachten gilt», sagt Beat Vogel, Leiter der Fachstelle Begleitung



Bild: Fotex/R. Zorn

in der letzten Lebensphase bei Caritas Schweiz. Angehörige, Pflegende und der behandelnde Arzt seien verpflichtet, dem mutmasslichen Patientenwillen folgend die nötigen Entscheidungen zu fällen: «Im Zentrum muss immer die Frage stehen, welche Massnahmen im Sinne des Betroffenen sind.» Eine Patienten-

verfügung sei dabei eine grosse Hilfe, entbinde die Verantwortlichen aber nicht von der Deutung der aktuellen Situation: «Kaum je tritt der Zustand genau so ein, wie er auf der einmal verfassten Patientenverfügung beschrieben steht.»

Eine Patientenverfügung ist gültig, wenn sie aus freiem Willen und in ur-

Weitere Informationen

→ Patientenverfügungen gibts bei Pro Senectute Schweiz, Geschäfts- und Fachstelle, Lavaterstr. 60, Postfach, 8027 Zürich, Telefon 044 283 89 89, Fax 044 283 89 80, Mail info@pro-senectute.ch, Internet www.pro-senectute.ch oder bei Caritas Schweiz, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern, Telefon 041 419 22 22, Fax 041 419 24 24, Mail info@caritas.ch, Internet www.caritas.ch

Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH und die Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW stellen neu Patientenverfügungen in verschiedenen Sprachen und in einer ausführlichen sowie in einer kürzeren Version zur Verfügung: FMH, Verbindung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen, «Patientenverfügung», Postfach 170, 3000 Bern 15, Internet www.fmh.ch

→ Auf www.patientenwille.ch im Internet kann eine Patientenverfügung elektronisch verfasst und hinterlegt werden.

→ Weitere Internetadressen verschiedener Anbieter: www.dialog-ethik.ch, www.patientenstelle.ch, www.ggg-voluntas.ch, www.exit.ch

teilsfähigem Zustand verfasst wurde. Nur ein kleiner Teil der Bevölkerung – etwa zehn Prozent – ist im Besitz eines solchen Schreibens. Beat Vogel hat Verständnis: «Nicht nur die Angst vor der eigenen Sterblichkeit verhindert die Auseinandersetzung mit dem Thema. Wer gesund ist und mitten im Leben steht, hat kaum das Bedürfnis, sich damit zu befassen.» Wichtig findet der Fachmann, dass in der Familie und mit Angehörigen rechtzeitig Gespräche über letzte Wünsche und Vorstellungen geführt werden.

Mehr Einfluss für Angehörige

Eine allerdings nicht für die Gesamtbevölkerung repräsentative Umfrage von Caritas aus dem Jahr 2007 zeigt: Drei Viertel aller Befragten sind überzeugt, dass ihre Angehörigen sie am besten kennen und deshalb an ihrer Stelle medizinische Entscheide treffen sollen, wenn sie selber dazu nicht mehr in der Lage sind. Nur 13 Prozent möchten diese dem behandelnden Arzt überlassen. Untersuchungen aus Deutschland bestätigen diese Resultate. Das neue Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in

Kraft tritt, will denn auch den Angehörigen und nicht mehr wie bisher der Ärzteschaft die letzten medizinischen Entscheidungen zugestehen.

Eine Patientenverfügung tritt nur dann in Kraft, wenn ein Kranker seinen Willen nicht mehr äussern kann. Für jüngere und gesunde Menschen genügen einfache Verfügungen, die ihre allgemeinen Wünsche über medizinische Massnahmen und Schmerzbehandlung sowie ihre Grundhaltung dem Sterben gegenüber beinhalten. An einer konkreten Krankheit leidende Menschen bevorzugen in der Regel eine ausführlichere Patientenverfügung, in der Behandlungsziele und -methoden wichtig sind. Patientenverfügungen können auch ohne Vorlage erstellt werden – in jedem Fall müssen sie neben Wünschen und Behandlungsanweisungen die Personalien, Adresse, Unterschrift und Datum enthalten.

Verfügungen aller Art

Dutzende von Organisationen und Institutionen bieten in der Schweiz Formulare und Ausweise für Patientenverfügungen an. Einige fordern minimalste Angaben, andere reichen weit über die medizinischen Behandlungsanweisungen hinaus und regeln seelsorgerliche Begleitung, klären auch die Haltung zu Autopsie und Organspende ab und erfassen Bestattungswünsche. Es gibt ganz allgemeine Patientenverfügungen, aber auch solche speziell für Krebskranke oder Parkinson-Patienten. In der Regel sind Patientenverfügungen und ihre regelmässige Erneuerung – dadurch erhöht sich ihre Verbindlichkeit – kostenpflichtig. Vielfach wird Beratung angeboten, neu kann eine Patientenverfügung auch auf dem Internet hinterlegt werden.

Wichtig ist es, dass die Inhaber von Patientenverfügungen ihren Ausweis – meist im Kreditkartenformat – bei sich tragen und das Originaldokument gut auffindbar aufbewahren. Ihren Angehörigen und dem Hausarzt sollten sie eine Kopie abgeben.

Durch das neue Erwachsenenschutzgesetz werden ab Januar 2013 Patientenverfügungen im schweizerischen Recht verankert. Damit wird das Dokument zur verbindlichen Willensäusserung und muss befolgt werden – es sei denn, es verstosse gegen gesetzliche Vorschriften oder es gebe Anhaltspunkte, dass der Patient die Meinung geändert hat. Je klarer und aktueller eine Patientenverfügung ist, desto gewichtiger ist sie im Entscheidungsprozess.

Usch Vollenwyder

Ferien geniessen, auch wenn besondere Betreuung oder Pflege benötigt wird, z.B.

- nach Krankheit oder Spitalaufenthalt
- bei Abwesenheit betreuender Angehörigen oder einfach, um in heimeliger Atmosphäre aufzutanken und verwöhnt zu werden
- als Übergangslösung vor Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim

Therapieangebot im Haus, persönliche Betreuung und Pflege rund um die Uhr.



Hotel Jakobsbad
das Kurhaus

für aktive Senioren und für individuelle Betreuung und Pflege



QUALITÄTS-GÜTESIEGEL
SCHWEIZ TOURISMUS

Appenzellerland.
Von Baden bis zum Jura

Verlangen Sie jetzt Unterlagen zu unseren Angeboten mit den sensationellen Leistungen rund ums Jahr.

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Pflegeleistungen erwünscht: ☐ JA ☐ NEIN

HOTEL JAKOBSBAD

9108 Gonten/Jakobsbad

Telefon 071 794 12 33

Telefax 071 794 14 45

www.hotel-jakobsbad.ch